



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Generalsekretariat GS-UVEK
Generalsekretär

E-Mail Versand

Eidg. Finanzverwaltung
Ausgabenpolitik

[REDACTED]
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 12. September 2024

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung

Anträge UVEK zu den Massnahmen des Berichts der Expertengruppe, Beilage 2

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Vorab ist uns wichtig zu betonen, dass das UVEK die von der Expertengruppe vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen als Gesamtpaket unterstützt und es seinen Beitrag an eine nachhaltige Sanierung des Bundeshaushalts zu leisten bereit ist. Die hier folgenden Anträge und die Kompensationsvorschläge sind mit den Ämtern des UVEK abgestimmt.

Die in der Beilage 2 des Expertenberichts aufgeführten Massnahmen zum UVEK haben wir geprüft und beantragen folgende Anpassungen:

Massnahme «1.1.3 Priorisierung bei Subventionen für Klimapolitik»

Das UVEK beantragt, die Subventionsbereiche gemäss Klima- und Innovationsgesetz (KIG) von insgesamt 400 Millionen vollständig aus der CO₂-Abgabe zu finanzieren.

In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) angenommen. Es tritt gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft. Um bei der Umsetzung glaubwürdig zu bleiben, beantragen wir die Subventionsbereiche von insgesamt 400 Millionen wie im Gesetz definiert umzusetzen. Die Massnahmen sollen jedoch vollständig aus der CO₂-Abgabe finanziert werden (bedingt eine Änderung des CO₂-Gesetzes). Für die von der Kommission geforderte Priorisierung sind die Massnahmen nach KIG hoch zu priorisieren, d.h. wie geplant durchzuführen. Das Gebäudeprogramm soll dagegen tiefer priorisiert und in der Folge eingestellt werden. Der Bundeshaushalt wird dabei wie von der Expertengruppe vorgeschlagen per 2030 um 400 Millionen entlastet. Die Detaillierung erfolgt im Rahmen der Arbeiten zur Vernehmlassungsvorlage.

Generalsekretariat GS-UVEK

[REDACTED]
Bundeshaus Nord, Kochergasse 10, 3003 Bern

[REDACTED]
www.uvek.admin.ch

Massnahme «1.1.4 Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren»

Das UVEK beantragt, auf diese Massnahme zu verzichten.

Mit den Beiträgen für Pilotversuche mit automatisierten Fahrzeugen können auf dem Gebiet der digitalisierten Mobilität Erfahrungen sowie Ergebnisse zu Forschungszwecken und für den Wirtschaftsstandort Schweiz gewonnen werden. Gefördert werden Projekte, die Erkenntnisse zum Stand der Technik oder die Verwendung von automatisierten Fahrzeugen bzw. Systemen liefern. Die Möglichkeit, solche Beiträge zu leisten, wurde 2023 im Rahmen der Revision des SVG geschaffen. Das ASTRA plant, die erforderlichen Rechtsgrundlagen noch dieses Jahr dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das UVEK schlägt eine vollständige Kompensation der 2 Millionen wie folgt vor:

- 1 Mio. bei Massnahme «1.3.2 NAF: Kürzung der Einlagen»
- 1 Mio. bei Massnahme «5.5 Kürzung der Ressortforschung um 10 Prozent»,
ASTRA/A200.0001 Funktionsaufwand (Teil Strassenforschung)

Massnahme «1.2.7 Verzicht auf Förderung des Güterverkehrs»

1. Das UVEK beantragt auf diese Massnahme zu verzichten.

Die Vorlage zur Totalrevision des Gütertransportgesetzes ist derzeit in der parlamentarischen Beratung. [REDACTED]. Dem Parlament nun zu beantragen, die Vorlage zurückzuziehen und auf die Förderung des Güterverkehrs zu verzichten, ist nicht angezeigt.

Das UVEK schlägt die vollständige Kompensation der von der Expertengruppe aufgezeigten Entlastungswirkung mit bis zu 148 Millionen (2030) mit einer zusätzlichen Kürzung bei der Einlage in den BIF vor (Massnahme 1.3.1 BIF: Kürzung der Einlagen).

2. Das UVEK beantragt im Zusammenhang mit den Massnahmen zum BIF auch eine Anpassung bei der Rückzahlung der Bevorschussung.

Die Rückzahlung der Bevorschussung ist im BIFG geregelt. Danach muss der BIF seit dem 1. Januar 2019 jährlich 50 % der zweckgebundenen Fondseinlagen aus der LSVA sowie die Mittel aus der Mineralölsteuer für die Verzinsung und die vollständige Tilgung der Schulden einsetzen. Per Ende 2023 belaufen sich die Vorschüsse noch auf 5,1 Milliarden Franken. Diese Regelung soll überprüft und an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die inhaltliche Diskussion kann aus Sicht des UVEK auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Fall würden wir beantragen, dass dieser Auftrag explizit ins Beschlussdispositiv aufgenommen wird.

Massnahme 1.2.9 «Verzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe»

Das UVEK behält sich vor, bei der Massnahme «Verzicht auf die Förderung alternativer Antriebssysteme für Bussen und Schiffe» in der Vernehmlassung eine Alternative zur Diskussion zu stellen.

Die Abschaffung der bestehenden Vergünstigung der konzessionierten Transportunternehmen bei der Mineralölsteuer soll zeitlich so vorgezogen werden, dass sie möglichst zeitnah mit dem Beginn der Förderung der alternativen Antriebe in Kraft tritt. Die Detaillierung dazu erfolgt im Rahmen der Arbeiten zur Vernehmlassungsvorlage.

Massnahme «1.2.11 Verzicht auf indirekte Presseförderung»

Das UVEK beantragt die vorgeschlagene Entlastungswirkung auf die Hälfte zu reduzieren (25 Mio. anstelle 50 Mio.).

In der Vergangenheit wurde schon mehrmals erfolglos der Versuch unternommen, die indirekte Presseförderung zu streichen. Das UVEK geht davon aus, dass auch ein weiterer

Versuch nicht zum Erfolg führen würde. Die Halbierung des Betrags wird im Parlament eher Chancen haben.

Die vollständige Kompensation der 25 Millionen betragen wir wie folgt:

- 20 Mio. bei EnergieSchweiz, hälftig BFE/A200.0001 Funktionsaufwand, Teil EnergieSchweiz und BFE/A231.0304 Programme EnergieSchweiz); vollständig wirksam ab 2030
- 5 Mio. bei Massnahme «5.5 Kürzung der Ressortforschung um 10 Prozent», bei der Ressortforschung UVEK (zusätzlich zu den vorgeschlagenen 10%; d.h. der Kürzungssatz für das UVEK erhöht sich entsprechend)

Massnahme «4.19 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz»:

Das UVEK beantragt, diese Massnahme erst ab 2030 umzusetzen. Am 22. März 2019 haben die Eidg. Räte die Rechtsgrundlagen des Fonds Landschaft Schweiz bis 2031 verlängert und dazu 50 Millionen Franken bereitgestellt. Nach Auslaufen dieser Periode soll auf eine erneute Verlängerung verzichtet werden. Damit wird der Parlamentswille respektiert und die Projekte mit den Partnerorganisationen können sauber abgeschlossen werden.

Wir bitten Sie, die Änderungen wie beantragt zu übernehmen. Allfällige Differenzen bitten wir im Aussprachepapier für die Bundesratssitzung vom 20. September 2024 entsprechend transparent auszuweisen.

Für ergänzende Auskünfte und bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Generalsekretär UVEK